



Verrechnungssteuer ade

Fiskalpolitik In der Praxis zieht die Steuerverwaltung die Schrauben an. In der politischen Debatte wird der Umbau vorbereitet.

MICHÈLE HEFTI-CHARBON

Die Verrechnungssteuer ist eine Sicherungssteuer. Einkünfte, die dieser Steuer unterliegen, sowie Vermögen, die solche Einkünfte generieren, müssen in der Steuererklärung deklariert werden. Geschieht dies ordnungsgemäss, erstattet der Staat das Geld später zurück. Allerdings neigt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in letzter Zeit dazu, die Grenze zwischen «ordnungsgemäss» und «nicht ordnungsgemäss» zu verschieben. Aufgrund einer Praxisverschärfung ist namentlich das Risiko gestiegen, den Anspruch auf Rückerstattung zu verwirken.

Der Anspruch auf Rückerstattung ist im Prinzip im Verrechnungssteuergesetz mit Artikel 22 für natürliche und Artikel 24 für juristische Personen geregelt; deren Verwirkung in Artikel 23 für natürliche und in Artikel 25 für juristische Personen. Die Verwirkungsartikel lassen allerdings in zwei Punkten Interpretationsspielraum: Bezüglich Zeitpunkt sowie Art und Weise der Deklaration. Für natürliche Personen hat die ESTV mit dem Kreisschreiben Nr. 40 diese beiden Aspekte vor knapp einem Jahr präzisiert. Bei gleichlautendem Gesetztext nimmt sie damit eine Verschärfung mit sofortiger Wirkung vor. Sie stützt sich dabei auf zwei Bundesgerichtsurteile.

Verschärfte Praxis

Zum Zeitpunkt: Neu sind verrechnungssteuerpflichtige Einkünfte sowie das Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, nur noch dann ordnungsgemäss deklariert, wenn die steuerpflichtige Person sie in der ersten Steuererklärung, welche nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen ist, deklariert. Zwar können über diesen Zeitpunkt hinaus noch Angaben nachgereicht werden – aber höchst-

tens bis zum Eintritt der Rechtskraft der betroffenen Steuererklärung. Eine spätere Deklaration von verrechnungssteuerpflichtigen Einkünften, wie sie bisher möglich war, gilt als nicht mehr ordnungsgemäss. Das heisst, der Anspruch auf Rückerstattung verfällt.

Auch bei der Art und Weise der Deklaration werden die Grenzen enger gezogen. Nach der neuen Handhabung der ESTV muss eine nachträgliche Deklaration bis zum Eintreten der Rechtskraft aus eigenem Antrieb geschehen. Wie sie in ihrem Kreisschreiben Nr. 40 festhält, verfällt der Rückerstattungsanspruch dann, «wenn die steuerpflichtige Person der Steuerbehörde Einkommens- oder Vermögensbestandteile vorsätzlich oder in Hinterziehungsabsicht nicht deklariert hat und dieser Umstand durch die Steuerbehörden entdeckt worden ist».

Auch juristische Personen laufen Gefahr, den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu verwirken. Heikel sind zum Beispiel verdeckte Gewinnaus-

Die Verrechnungssteuer gilt als Hemmschuh für ausländische Investoren, die kaum Schweizer Obligationen erwerben.

schüttungen von Kapitalgesellschaften. Handelt es sich beim Empfänger einer solchen Leistung um eine juristische Person, muss die der Verrechnungssteuer unterliegende Leistung als Ertrag ordnungsgemäss verbucht werden. Entdecken die Steuerbehörden nachträglich, dass dies nicht geschehen ist, wird die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert. Auch das Meldeverfahren ist dann nicht mehr anwendbar. Unternehmen, welche ihren Beteiligten verdeckte finanzielle Zu-

wendungen machen, handeln sich gleich mehrere Probleme ein. Themen sind etwa die Unternehmensgewinnsteuer, die private Einkommenssteuer, gegebenenfalls die Mehrwertsteuer und eben auch die Verrechnungssteuer. Eine verdeckte Zuwendung könnte zum Beispiel der Verkauf eines Fahrzeuges an einen Aktionär zu einem unteretzten Preis sein. Die Differenz zwischen dem handelsüblichen Verkaufspreis und dem bezahlten Preis gilt als geldwerte Leistung. Im Fall des unteretzten Fahrzeugverkaufspreises muss der Leistungsempfänger aufgrund der Revision nachträglich (anstelle der Firma) die Verrechnungssteuer bezahlen. Die Rückerstattung wird ihm allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit verweigert. Dann nämlich, wenn seine private Steuererklärung, in der er diese Leistung als Einkommen hätte deklarieren müssen, bereits rechtskräftig ist. Auch hier gelten die verkürzten Fristen für natürliche Personen.

Reformdiskussion

Neben den Veränderungen in der Verrechnungssteuerpraxis werden auf politischer Ebene derzeit grundsätzliche Überlegungen angestellt. Sie könnten auf eine teilweise Abschaffung der Verrechnungssteuer hinauslaufen. Diese Stossrichtung gehört zu den Empfehlungen, welche die von Professor Aymo Brunetti geleitete Expertengruppe zur Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie im Dezember 2014 dem Bundesrat vorgelegt hat. Als einen von vier Schwerpunkten einer künftigen Finanzmarktstrategie macht die Expertengruppe Vorschläge zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für den Schweizer Finanzsektor. Hier gilt namentlich die Verrechnungssteuer als Hemmschuh für ausländische Investoren; diese erwerben kaum Obligationen von Schweizer Schuldner, da die Rückforderung der anfallenden Verrechnungssteuer

Datum: 05.02.2015

Handelszeitung



Handelszeitung
8021 Zürich
043/ 444 59 00
www.handelszeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Publikumszeitschriften
Auflage: 37'909
Erscheinungsweise: wöchentlich

Themen-Nr.: 660.012
Abo-Nr.: 660012
Seite: 46
Fläche: 35'591 mm²

umständlich und nur teilweise möglich ist. Gemäss dem Schlussbericht der Expertengruppe ist dies einer der Gründe, warum grössere Schweizer Unternehmen weitgehend darauf verzichten, Anleihen in der Schweiz auszugeben. Die Expertengruppe empfiehlt deshalb in diesem Bereich einen grundsätzlichen Wechsel von der Verrechnungssteuer zu einer Zahlstellensteuer. Ihre Empfehlungen fliessen in den Entwurf ein, den der Bundesrat in Kürze in die Vernehmlassung gibt.

Michèle Hefti-Charbon, eidg. dipl. Treuhandexpertin, Vorstandsmitglied, Treuhand Suisse, Sektion Zürich, Zürich.